



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 38 Juli 2023

Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender Ausschuss Anwenderbeirat beA (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA
Rechtsanwalt Lothar Schmude, Ausschuss ZPO/GVG
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Kay Oelschlägel
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow
Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam
Rechtsanwalt Martin Schafhausen
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE,
FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Bitkom e. V.

Redaktionen der NJW, NSTZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ,
Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag On-
line Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews,
Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht. Sie begrüßt weiterhin, dass im Interesse der Einheitlichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs die vorgeschlagenen Regelungen im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Zivilprozessordnung und den vergleichbaren Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen entsprechen und damit an die bereits bestehende Infrastruktur des elektronischen Rechtsverkehrs angeknüpft werden wird.

§ 23c BVerfGG-E schreibt wie die Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen vor, dass eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden ab Inkrafttreten des Gesetzes besteht. Für die übrigen Prozessbeteiligten gilt nach § 23a BVerfGG-E, dass schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden können. Für das Bundesverfassungsgericht gilt keine Verpflichtung zur elektronischen Zustellung an Rechtsanwälte und Behörden, so dass vermeidbare Medienbrüche vorgezeichnet sind.

Die BRAK ist im elektronischen Rechtsverkehr mit der seit dem 01.01.2022 allgemein bestehenden aktiven Nutzungspflicht erheblich in Vorleistung getreten. Dies wird nun durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverfassungsgericht erneut verlangt und gesetzlich vorgesehen. Die Anwaltschaft kann und darf deshalb erwarten, dass auch innerhalb des Bundesverfassungsgerichts zügig auf die elektronische Aktenführung umgestellt wird und die Möglichkeit der elektronischen Zustellung an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften aktiv vom Bundesverfassungsgericht genutzt wird. Der beidseitige elektronische Rechtsverkehr trägt zur erheblichen Beschleunigung des Verfahrens sowie zur Vermeidung von Medienbrüchen bei.

* * *

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.